

Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Möhlinggruppe“

- Sitz: Ehrenkirchen -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (BGI. S. 581, 698) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2012 (GBl. S. 65) sowie der §§ 5, 6, 19 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) hat die Verbandsversammlung am 22.01.2013 beschlossen, die Satzung des Wasserversorgungsverbandes „Möhlinggruppe“ vom 19.11.1982 in der derzeit gültigen Fassung wie folgt neu zu fassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

1. Die Gemeinden Bollschweil, Ehrenkirchen, Pfaffenweiler und Schallstadt sowie die Stadt Bad Krozingen bilden einen Zweckverband (im folgenden Verband genannt) im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Verband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Möhlinggruppe“.
2. Sitz des Verbandes ist Ehrenkirchen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband hat die Aufgabe, die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Bollschweil, mit Ausnahme des Ortsteils St. Ulrich, Ehrenkirchen und Pfaffenweiler, sowie des Ortsteils Schallstadt der Gemeinde Schallstadt und des Ortsteils Biengen der Stadt Bad Krozingen sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Die Wasserabgabe an Nichtmitglieder ist zugelassen, soweit der Verbandszweck nicht gefährdet wird.
2. Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Ein Gewinn wird nicht erstrebt.

§ 3

Verwirklichung der Verbandsaufgaben – Verbandsanlagen

1. Die Gemeinschaftsanlagen (Verbandsanlagen) werden vom Verband errichtet, unterhalten, betrieben, erweitert und erneuert. Sie sind Eigentum des Verbandes.
2. Der Umfang der Gemeinschaftsanlagen ergibt sich aus dem Übersichtsplan der Verbandsanlagen und der Zusammenstellung vom 22.01.2013.
3. Die den Anlagen des Verbandes dienenden dinglichen Rechte (Grundstückseigentum, Grunddienstbarkeiten) sind auf den Namen des Verbandes im Grundbuch einzutragen; sie gelten als Verbandsanlagen.

II. Verfassung, Vertretung und Verwaltung des Verbandes

§ 4 Organe

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a. die Verbandsversammlung
 - b. der Verbandsvorsitzende
2. Soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind auf die Vertretung und Verwaltung des Verbandes die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung dem Verbandsvorsitzenden obliegen.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den jeweiligen Bürgermeistern der Verbandsgemeinden. Im Falle der Verhinderung werden die Bürgermeister durch die allgemeinen Stellvertreter oder durch einen Beauftragten im Sinne von § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung vertreten.

§ 7 Einberufung der Sitzungen und Geschäftsgang

1. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. In dringenden Fällen bedarf es keiner Fristeinhaltung.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr.
3. Der Verbandsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
4. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung sind rechtzeitig durch die Verbandsmitglieder ortsüblich bekanntzumachen. Im übrigen findet § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechend Anwendung.
5. Über den wesentlichen Inhalt der Verbandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die Namen der Anwesenden, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden, mindestens zwei stimmberechnigten Vertretern der anderen Mitgliedsgemeinden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8
Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Mitgliedsgemeinden ordnungsgemäß vertreten sind. § 37 Abs. 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend (Befangenheit, Abwesenheit).
2. Die Verbandsversammlung hat 100 Stimmen. Hiervon entfallen auf

Bad Krozingen	13 Stimmen
Bollschweil	13 Stimmen
Ehrenkirchen	49 Stimmen
Pfaffenweiler	16 Stimmen
Schallstadt	9 Stimmen

Die Verbandsversammlung hat das Stimmenverhältnis der Höhe des Wasserbezugs gem. § 13 Abs. 2 anzupassen, wenn sich der Wasserbezug eines Verbandsmitglieds um mindestens 15% geändert hat und nach der letzten Festsetzung des Stimmenverhältnisses mindestens drei Jahre vergangen sind.

3. Die Verbandsversammlung stimmt in der Regel offen ab. Beschlüsse werden, soweit im Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder in dieser Satzung nicht anderes geregelt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit und den Stimmen von mindestens drei Verbandsmitgliedern gefasst.
4. Betreffen Beschlüsse nur einzelne Mitglieder, so ist deren Zustimmung erforderlich.

§ 9
Verbandsvorsitzender

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
2. Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Er vertritt den Verband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm durch Gesetz, Satzung oder Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, wird dem Verbandsvorsitzenden zur Erledigung die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zum Betrag von 30.000 € je Einzelfall dauernd übertragen.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern nachträglich in der nächsten Verbandsversammlung mitzuteilen.

§ 10
Bedienstete des Verbandes

Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Über ihre Einstellung und Vergütung entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 11
Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigung

Die Gewährung von Sitzungsgeldern sowie die Gewährung einer Aufwandsentschädigung an den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter sind durch Satzung zu regeln.

III. Deckung des Aufwandes

§ 12
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Der Verband wendet die für die Wirtschaftsführung, das Kassen- und Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an.

§ 13
Kostenverteilung

1. Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen auf das Anlagevermögen gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, über die Betriebskostenumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Die Betriebskostenumlage umfasst alle Aufwendungen der Erfolgsrechnung und wird nach Maßgabe des Wasserbezugs des Abrechnungsjahres auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Abrechnungsjahr ist jeweils das Kalenderjahr. Die Messung des Wasserbezugs erfolgt über verbandseigene Wasserzähler.
3. Bei Bedarf kann der Verband eine Investitionsumlage für Maßnahmen im Vermögensplan erheben. Verteilungsmaßstab für die Investitionsumlage ist der Wasserbezug des Abrechnungsjahres.
4. Die Verbandsmitglieder haben dem Verband auf Anforderung Abschlagszahlungen auf die voraussichtlich zu erbringenden Zahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus dem jeweiligen Wirtschaftsplan.

IV. Sonstiges

§ 14

Geltung der Gemeindeordnung; Satzungsbefugnis

1. Wenn und soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Satzung nicht besondere Vorschriften treffen, findet die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
2. Der Verband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind. Der Verband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, diese Satzungen zu beachten und bei ihrer Durchführung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

§ 15

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der jeweiligen Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

§ 16

Ausscheiden einzelner Mitglieder

1. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller übrigen Verbandsmitglieder zulässig. Ein Ausschluss von Verbandsmitgliedern ist nicht möglich.
2. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen hat es nicht.

§ 17

Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Verband kann von der Verbandsversammlung nur mit mindestens zwei Dritteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl und den Stimmen von mindestens drei Verbandsmitgliedern beschlossen werden. Die neuen Verbandsmitglieder haben sich an den Baukosten und den sonstigen Verpflichtungen des Verbandes anteilmäßig zu beteiligen. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung der Aufnahme im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 18

Satzungsänderung

1. Änderungen dieser Satzung können von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.
2. Änderungen der §§ 2, 13 und 16 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 19
Auflösung des Verbandes

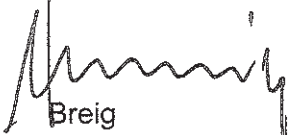
1. Der Verband kann nur durch einstimmigen Beschluss aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder wie folgt über:

Zu 50% im Verhältnis der aktuellen Vermögensbeteiligungen (eingezahlte Investitionsumlagen) und zu 50% im Verhältnis der bezogenen Wassermenge der letzten fünf Jahre vor Auflösung des Verbandes.
3. Unkündbare Beschäftigte des Verbandes sind im Falle der Auflösung von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
4. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 20
Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt zum 1. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 19. November 1982 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Ehrenkirchen, den 22.01.2013


Breig
Verbandsvorsitzender

Wasserversorgungsverband
"Möhlgruppe"
Postfach 47
79236 Ehrenkirchen

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ehrenkirchen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.